

# Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen

## aus der Hamburgischen Kirche

---

Hamburg, den 22. April 1933.

### An die Kirchenvorstände

Zur Vorbereitung der in der Synodesitzung vom 16. März 1933 beschlossenen Aufstellung eines Geschäftsordnungsentwurfes für die Kirchenvorstände ersucht der Kirchenrat die Gemeinden, in denen solche Geschäftsordnungen der Kirchenvorstände beschlossen sind, ihm ein Stück dieser Geschäftsordnung einzusenden.

### An die Pfarrämter

1. Zwischen der Hamburgischen und der Schleswig-Holsteinischen Landeskirche ist folgende Vereinbarung getroffen worden:

#### Vereinbarung über die Vornahme geistlicher Amtshandlungen in dem Grenzgebiet Schleswig-Holstein/Hamburg.

- I. Wenn Glieder der Schleswig-Holsteinischen Landeskirche in Hamburg die Vornahme kirchlicher Amtshandlungen durch einen Hamburger Geistlichen nachsuchen, ohne daß dessen Zuständigkeit aus besonderen Gründen gegeben wäre (z. B. 1. ehelicher Wohnsitz des zu trauenden Ehepaars in Hamburg), muß der Hamburger Geistliche das Dimissoriale des zuständigen Schleswig-Holsteinischen Geistlichen einfordern. Das Dimissoriale ist zu versagen, wenn die Vornahme der betreffenden Amtshandlung in Hamburg in der zuständigen Schleswig-Holsteinischen Gemeinde Ärgeris erregen würde oder gesetzlich unzulässig wäre (z. B. im Falle des § 10 des Kirchengesetzes über Taufe, Konfirmation und Trauung). Bei Versagen des Dimissoriale ist die Beschwerde an den Propst zulässig, dessen Entscheidung endgültig ist.

Im umgekehrten Falle ist durch den Schleswig-Holsteinischen Geistlichen entsprechend zu verfahren. Eine etwaige Beschwerde bei Versagen des Dimissoriale ist dann an den Senior der Hamburgischen Landeskirche zu richten, dessen Entscheidung gleichfalls endgültig ist.

Handelt es sich um Gemeindeglieder aus der Propstei Altona oder aus der Stadt Wandsbek, so braucht das Dimissoriale nicht eingeholt zu werden, sondern es genügt die Anzeige bei dem zuständigen Kirchenbüro. Im umgekehrten Fall ist entsprechend zu verfahren.

## II. Im einzelnen gelten folgende Bestimmungen:

### A. Beerdigungen.

1. Wenn in Hamburg Verstorbene von Hamburger Geistlichen
  - a) auf Altonaer Friedhöfen (Diebsteich, Bornkamp, städtischer Friedhof) oder
  - b) auf Ottensener Friedhöfen (Moltkestraße, Bahrenfeld) oder
  - c) auf Friedhöfen der Propstei Pinneberg oder
  - d) auf Friedhöfen der Propstei Stormarn
 beerdigt werden, so soll der betreffende Geistliche im Falle a) dem Büro des Propstes, im Falle b) dem Kirchenbüro in Ottenfen, im Falle c) dem zuständigen Gemeindegeistlichen, im Falle d) der Kirchenkanzlei in Wandsbek Anzeige erstatten und die zur Eintragung in das Kirchenbuch erforderlichen Angaben machen.
 

Sind die Verstorbenen Gemeindeglieder der Propsteien Altona, Stormarn und Pinneberg, so ist in der Regel ein Dimissoriale des zuständigen Schleswig-Holsteinischen Geistlichen zu erbitten. In Notfällen (bei kürzerer Zeit usw.) genügt eine Anzeige.
2. Wenn Hamburger Geistliche bei der Beerdigung von in den Propsteien Altona, Stormarn oder Pinneberg Verstorbenen auf dem Ohlsdorfer Friedhof mitwirken, ist dies den Propsten in Altona, Wandsbek oder Altona-Blankenese mitzuteilen.
3. Die Geistlichen der Propsteien Altona, Pinneberg und Stormarn sind verpflichtet, bei Trauerfeiern in Hamburg der Kanzlei des Seniors Anzeige zu erstatten.

### B. Trauungen.

Zur Trauung Hamburger Paare auf Schleswig-Holsteinischem Gebiet durch Schleswig-Holsteinische Geistliche und Schleswig-Holsteinischer Paare auf Hamburgischem Gebiet durch Hamburgische Geistliche bedarf es eines Dimissoriales des zuständigen Gemeindegeistlichen. Sofern es sich um Gemeindeglieder aus der Propstei Altona oder der Stadt Wandsbek handelt, genügt die mit den zur Eintragung in das Kirchenbuch erforderlichen Angaben versehene Anzeige bei dem zuständigen Pfarramt. Diese Anzeige ist tunlichst so rechtzeitig zu erstatten, daß der gesetzlich vorgesehene Einspruch gegen die Vornahme der Trauung noch möglich ist. Nimmt der Schleswig-Holsteinische Geistliche die Zuständigkeit auf Grund des § 13 Ziffer 2 des Schleswig-Holsteinischen Kirchengesetzes vom 4. Juni 1926 in Anspruch, so ist dem Hamburgischen Geistlichen Anzeige zu erstatten, in dessen Bezirk die Braut zur Zeit der Anmeldung ihren Wohnsitz hat. Zur Trauung Hamburger Paare auf Schleswig-Holsteinischem Gebiet durch Hamburger Geistliche und Schleswig-Holsteinischer Paare auf Hamburger Gebiet durch Schleswig-Holsteinische Geistliche bedarf es keines Dimissoriales.

Die Trauungen sind in das Trauungsregister des Kirchspiels einzutragen, in dem sie erfolgen; sie müssen jedoch, falls die standesamtliche Eheschließung nicht am Orte der Trauung stattgefunden hat, gegenseitig den Pfarrämtern zur Kenntnis gebracht werden, in deren Gebiet die Braut wohnt.

## C. Taufen.

Zuständig für die Vornahme von Taufen ist der Geistliche, in dessen Gemeinde die Eltern oder Pflegeeltern des Täuflings am Tage der Taufe ihren Wohnsitz haben. Es bedarf also eines Dimissoriales durch den Schleswig-Holsteinischen Geistlichen, in dessen Gemeinde die Taufe etwa vollzogen wird, nicht, wenn der vollziehende Hamburger Geistliche nach obigem Grundsatz zuständig ist. Dasselbe gilt für die Taufen, die durch Schleswig-Holsteinische Geistliche auf Hamburger Gebiet vollzogen werden.

Die Taufe ist in das Taufregister derjenigen Gemeinde einzutragen, in der die Taufe vollzogen ist.

Die von Hamburger Geistlichen in Hamburg vollzogene Taufe von Kindern, die in den Propsteien Altona, Pinneberg oder Stormarn geboren sind, ist dem für den Geburtsort zuständigen Pfarramt anzuzeigen.

Vorstehende Vereinbarung gilt rückwirkend vom 1. Januar 1933 an.

Kiel, den 10. Februar 1933.

Hamburg, den 6. März 1933.

**Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt**  
gez. D. Dr. Frhr. v. Heinke.

**Der Kirchenrat**  
**der Evangelisch-Lutherischen Kirche**  
**im Hamburgischen Staate**  
gez. D. Dr. H. Schröder.

2. Die Vergütung für die Kandidaten ist mit Rücksicht auf die weitere Erschwerung der Finanzlage auf Grund des von der Synode beschlossenen Voranschlages mit Wirkung vom 1. April 1933 einheitlich auf 720 *RM* jährlich festgesetzt worden.
3. Für die Hilfstätigkeit auf dem Ohlsdorfer Friedhof werden folgende Gebühren festgesetzt:
 

1. freiwillige Hilfskräfte .....	4,— <i>RM</i> ,
2. verpflichtete Hilfskräfte .....	2,50 " "
3. Beerdigungen von Gemeindegliedern .....	1,— " "
4. Die Synode hat in ihrer 158. Sitzung beschlossen, den vom Deutschen Evangelischen Kirchenbundesrat festgelegten Einheitstext des Kleinen Katechismus D. Martin Luthers für die Hamburgische Landeskirche anzunehmen. Dieser Text ist für den kirchlichen Gebrauch innerhalb der Hamburgischen Landeskirche verbindlich. Zur Einführung dieses Katechismustextes gehen den Herren Geistlichen Sonderdrucke zu, die unentgeltlich an die Konfirmanden abgegeben werden können.
5. Der Reichsverband für deutsche Jugendherbergen veranstaltet am Sonntag, dem 30. April 1933 wiederum einen Reichswerbetag. Den Herren Geistlichen wird anheimgegeben, an diesem Tage möglichst in der Predigt auf die Bedeutung des Jugendwanderns für eine Verinnerlichung und Wiedererweckung bzw. Vertiefung religiöser Gefühle hinzuweisen.

6. In der Gemeinde West-Eimsbüttel ist die vierte Pfarrstelle zum 1. September 1933 wieder zu besetzen. Bewerber (nicht über 35 Jahre) wollen Meldungen mit Lebenslauf, Zeugnissen und Empfehlungen bis zum 30. April 1933 dem Kirchenvorstand, z. B. Pastor Uhle, Hamburg 19, Heufußweg 60, einreichen.

<b>An die Kirchenvorstände</b>	<b>An die Pfarrämter</b>
--------------------------------	--------------------------

1. Auf Grund von Verhandlungen mit den zuständigen Stellen soll der Festgottesdienst anlässlich des Feiertages der nationalen Arbeit am Montag, dem 1. Mai 1933, um 9 Uhr, in den Stadtgemeinden abgehalten werden. Den Landgemeinden wird die Ansetzung der Gottesdienststunde selbst überlassen.

Als Grundgedanke der Feier käme in Betracht die religiös-sittliche Würdigung der Arbeit sowie die Einreihung der Arbeiterschaft in das Volksganze, im Gegensatz zu der international-marxistischen Förderung des Klassenkampfes. Es wird nötig sein, die Gottesdienste in Liturgie und Predigt möglichst knapp und kurz zu gestalten, damit für die übrigen Punkte des Tagesprogramms genügend Zeit bleibt.

Mit der Gauleitung der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiter-Partei und den übrigen nationalen Verbänden ist wegen Besuches der Gottesdienste Fühlung genommen.

Dann werden die Gemeinden ersucht, die kirchlichen Gebäude an diesem Tage zu beflaggen.

2. Die Prüfungsgebühren für Organisten und Kantoren (G. V. M. 1931 Seite 53) werden um 25 % ermäßigt.

3. Die Synode hat in ihrer Sitzung am 16. März 1933 folgenden Beschluß gefaßt:  
Zu § 10 Absatz 2 des Kirchlichen Ruhestandsgesetzes vom 10. März 1928 wird als dritter Satz hinzugefügt:

„Die Bestimmungen des § 13 finden keine Anwendung.“

4. Der Kirchenrat hat auf Grund § 59 Absatz 1 Satz 4 der Kirchenverfassung beschlossen, daß alle bis zum 31. März 1934 freierwerbenden Stellen nicht ohne Genehmigung des Kirchenrats wieder besetzt werden dürfen.

5. **Doppelmelodien im Hamburger Gesangbuch.**

Das Einheitsgesangbuch der Evangelisch-lutherischen Landeskirchen in Schleswig-Holstein, Lauenburg, Hamburg, Mecklenburg-Schwerin, Lübeck, Mecklenburg-Strelitz, Gutin bietet eine Anzahl von Doppelmelodien zu den Gesängen. Auf Grund des Gutachtens

der Geistlichen Kollegien hat die Synode in ihrer 158. Sitzung am 8. Dezember 1932 eine Weise bei den folgenden Doppelmelodien für verbindlich erklärt:

I. Rhythmisch verschiedene Weisen.

Die 1. Form ist verbindlich für:

Einer ist König (Nr. 106)\*)  
 Gott des Himmels und der Erden (Nr. 266)\*)  
 Herr Jesu Christ, dich zu uns wend (Nr. 116)  
 Herzlich tut mich verlangen (Nr. 313)  
 Jesu, meine Freude (Nr. 198)  
 Machs mit mir, Gott, nach deiner Güte (Nr. 517)  
 Nun laßt uns Gott, den Herren (Nr. 244)  
 O Welt, ich muß dich lassen (Nr. 307)  
 Was mein Gott will, das g'scheh allzeit (Nr. 210)  
 Wie schön leuchtet der Morgenstern (Nr. 27).

Die 2. Form ist verbindlich für:

Dir, dir, Jehova, will ich singen (Nr. 170)  
 O Lamm Gottes, unschuldig (Nr. 34)\*\*).

II. Klanglich verschiedene Weisen.

Lasset uns mit Jesu ziehen (Nr. 164)

ist nach der ursprünglichen bei uns eingeführten Weise des Hamburger Stadtmusikdirektors Schop (Nr. 251) zu singen.

Die 1. Form ist verbindlich für:

Ach, mein Herr Jesu, dein Nahesein (Nr. 206)  
 Ich bete an die Macht der Liebe (Nr. 188)  
 Meinen Jesum laß ich nicht (Nr. 197).

Die 2. Form ist verbindlich für:

Christus, der uns selig macht (Nr. 35).

III. Nebeneinanderstehende ursprüngliche und entlehnte Weisen.

Die ursprüngliche Weise ist verbindlich für:

Auf, auf, ihr Reichsgenossen (Nr. 4)  
 Der am Kreuz ist meine Liebe (Nr. 367)  
 Dies ist die Nacht, da mir erschienen (Nr. 18)  
 Ich steh an deiner Krippen hier (Nr. 353)  
 Lobt Gott, ihr frommen Christen (Nr. 391)  
 Wär Gott nicht mit uns diese Zeit (Nr. 93)  
 Wo Gott, der Herr, nicht bei uns hält (Nr. 95).

\*) Es muß beachtet werden, daß die Nummern nicht das Lied, sondern die Weise kennzeichnen. Für die übrigen nach der gleichen Weise zu singenden Lieder gilt das gleiche.

\*\*) Die erste Form von Nr. 34 ist für liturgische Andachten und Abendmahlsfeiern freigegeben.

Bei den verbleibenden Doppelmelodien sind beide Formen zur Auswahl gestattet. Die Pfarrämter werden ersucht, nach Anhörung der Organisten und Kantoren den gottesdienstlichen Brauch in der Gemeinde dafür festzusetzen und bis zum 1. Juni d. J. darüber zu berichten.

Eine nach den Nummern des Gesangbuches geordnete Einzelübersicht über die nach dem Beschluß der Synode verbindlichen Weisen geht allen Pastoren und Kirchenmusikern zu. Sie kann — im Gesangbuchformat hergestellt — in das Handexemplar des Gesangbuches eingeklebt werden.

Im übrigen wird darauf hingewiesen, daß andere als die im Gesangbuch vorgeschriebenen Texte und Weisen für die Gemeindegottesdienste und Bibelstunden nicht zulässig sind. Soweit die Liturgie der Gemeinde noch andere Texte und Weisen enthält, sind sie zu ersetzen.

6. Eine Übersicht über die kirchlichen Gaben im Kalenderjahr 1932 (Kirchenkollekten und Sammlungen für die Gemeindepflegen) liegt in der Kanzlei des Kirchenrats zur Einsichtnahme aus.

7. Folgende Schüler der Kirchenmusikschule Gustav Knaf haben die Abschlußprüfung bestanden:

Mit der Befähigung als Organist und Kantor

Günther Elgnowski      Irmgard Wilstermann

Fris Holthöfer          Dorothea Ubers

Ellin Hennings

mit der Befähigung als Kantor

Martin Marris

8. Die Kirchenvorstände und Pfarrämter werden ersucht, sich bis zum 30. April 1933 auf das Schreiben des Kirchenrats vom 27. Februar 1933, betreffend die für den Volkstrauertag getroffenen Maßnahmen und dabei gemachten Erfahrungen, zu äußern.

9. Abonnenten dieses Blattes werden gebeten, die Bezugsgebühr für 1933 zu entrichten. Einzahlungsformular für Überweisung auf unser Postcheckkonto liegt bei.

Es wird angenommen, daß für Beträge, die bis zum 30. April 1933 nicht eingegangen sind, Postnachnahme gewünscht wird.

10. Die Firma Steinway & Sons, Jungfernstieg 34, bietet die im Laden eingebaute „Welte-Philharmonie-Orgel“ zum stark zurückgesetzten Preis zum Verkauf an. Besichtigung und nähere Auskünfte dortselbst.

11. Infolge der finanziellen Notlage hat der Kirchenrat den Bezug der bisher den Gemeinden zugestellten Zeitschrift „Das evangelische Deutschland“ eingestellt. Diese Zeitschrift liegt künftig im Kirchlichen Jugendamt und im Evangelischen Presseamt zur Einsichtnahme aus.
- 
12. Es wird hingewiesen auf das treffliche Werk „Deutschlands Leben“ auf 12 Seiten und farbigen Kartenbildern von Dr. H. Pferdmenzes, Verlag Deutsches Haus, Hamburg 24, Postfach 3307, Graumannsweg 23, Preis 4,50 RM. In kurzen übersichtlichen und wuchtigen Zügen und mit sehr eindrucksvollen sachlichen Kartenbildern wird hier eine volkstümliche Geschichte des deutschen Vaterlandes dargeboten.
- 
13. Den Gemeinden wird empfohlen, bei Vergabung von Orgelarbeiten (Stimmungen und Reparaturen und Unterhaltung von Orgeln) möglichst nur in Hamburg ansässige Orgelbaufirmen zu berücksichtigen.
- 
14. Neue Anschriften:  
Pastor Plumhoff, Bergedorf, Brauerstraße 50, Fernsprecher Bergedorf 546;  
Pastor Edgar Schulze, Hamburg 20, Woldsensweg 8, Fernsprecher 52 34 88,  
Kirchenkanzlei Süd-Hamm, Hamburg 35, Giffelstraße 82, Fernsprecher unverändert.

**Der Kirchenrat**

**Der Senior**

